

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Wilhelm Büchner Hochschule		
Ggf. Standort	Darmstadt		
Studiengang	Maschinenbau		
Abschlussbezeichnung	Master of Science / Master of Engineering (M.Sc./M.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbeschränkt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	12/2015 bis 02/2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Wilhelm Büchner Hochschule (im Folgenden WBH) ist eine Fernhochschule in privater Trägerschaft mit Sitz in Darmstadt. Die Hochschule wurde 1996 gegründet und hat derzeit über 6.000 Studierende. Sie gliedert sich in die vier Fachbereiche Informatik, Ingenieurwissenschaften, Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik, sowie Wirtschaftsingenieurwesen und Technologiemanagement. Die WBH versteht sich, wie im Leitbild verankert, als innovative, interdisziplinär ausgerichtete Hochschule für Technik. Als Fernhochschule bietet sie insbesondere berufstätigen Frauen und Männern einen Weg zu einem Bildungsabschluss auf Hochschulniveau und höherer beruflicher Qualifikation in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

Der Schwerpunkt des Studiengangs „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) liegt auf der industriellen Produktentstehung und deren Anwendungen. Diese umfasst, unabhängig von einem bestimmten Produkt, die gesamte Prozesskette von der Produktidee über die Berechnung und Simulation bis hin zur Herstellung des Produkts und dessen Applikationen. Um der Komplexität des gesamten Prozesses gerecht zu werden, bietet die WBH drei Vertiefungsrichtungen an: Allgemeiner Maschinenbau, Theoretischer Maschinenbau und Produktionstechnik. Auch die Möglichkeit, weitere Vertiefungen aufbauend auf dem bereits vorhandenen Konzept aus Grundlagen und Vertiefungs-/ Profilbildungsbereich anzubieten, wird von der WBH angestrebt. Neben dem seit 2015 angebotenen Abschlussgrad Master of Engineering soll nun auch der Erwerb des Abschlussgrades Master of Science durch die neue Vertiefungsrichtung „Theoretischer Maschinenbau“ mit mathematisch-ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt angeboten werden, u.a. um den Studierenden einen Weg zur Promotion zu eröffnen. Eine weitere wesentliche Änderung im Studiengang besteht in der Entkoppelung der je nach Erststudium zu absolvierenden Homogenisierungsphase, weswegen der Masterstudiengang anstatt der bisher veranschlagten 120 ECTS-Punkte in vier Leistungssemestern nun 90 ECTS-Punkte in drei Leistungssemestern umfasst.

Die Studierenden des Studiengangs besitzen neben den formalen Voraussetzungen meist einschlägige Berufs- und oft auch erste Führungserfahrung, beispielsweise als Projektmanagerin bzw. -manager oder Teamleitung. Der Studiengang bietet die Möglichkeit, sich auf angestrebte Führungsaufgaben im Management vorzubereiten, ohne berufliche Einschränkungen in Kauf nehmen zu müssen. Darüber hinaus bietet der Studiengang eine methodische Weiterentwicklung durch den Einstieg in wissenschaftliche und forschungsorientierte Arbeit.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Aus den Akkreditierungsgesprächen des Studiengangs „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) konnte das Gutachtergremium einen sehr positiven Eindruck gewinnen. Alle Rückfragen des Gutachtergremiums konnten auf eine Weise beantwortet werden, die von der Studienqualität in allen Kriterien überzeugen konnte. Das Gutachtergremium sah daher in seinem Fazit keine Notwendigkeit, Auflagen und/oder Empfehlungen für die Akkreditierung des begutachteten Studiengangs zu formulieren. Die WBH zeigte sich zudem sehr bemüht, eine lückenlose Dokumentation der Studiengangsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Neben dem hochschulweiten Merkmal, dass der Studiengang bundesweit und ortsungebunden studierbar ist, kann besonders die Weiterentwicklung des Masterprogramms „Maschinenbau“ (M.Sc.) seit der vorangegangenen Akkreditierung hervorgehoben werden. Durch neue Vertiefungsrichtungen wird den Studierenden eine größere Breite an Spezialisierungsmöglichkeiten angeboten, was sich nicht nur in dem alternativ erwerbbaaren Abschlussgrad des Master of Science neben dem bereits sehr gut etablierten Master of Engineering niederschlägt.

Konkrete Schwächen konnten hingegen nicht festgestellt werden. Einzig die Verfügbarkeit von zusätzlicher Literatur erschien zunächst ausbaufähig, wird jedoch bereits durch die Hochschulleitung aktiv angestrebt.

Insgesamt kam das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die WBH durch Studiengangskonzept und -aufbau den Studierenden eine effiziente und effektive Studiengestaltung ermöglicht.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick2

Kurzprofil des Studiengangs3

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums4

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....6

 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....6

 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)6

 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....6

 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....7

 Modularisierung (§ 7 MRVO).....7

 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)8

 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....8

 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)9

 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....9

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien10

 2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung10

 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien10

 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....10

 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)13

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....13

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....17

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....18

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....19

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....21

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....23

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....25

 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)27

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)27

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)28

 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....28

 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....30

 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)30

 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....30

 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)30

 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....30

3 Begutachtungsverfahren.....31

 3.1 Allgemeine Hinweise31

 3.2 Rechtliche Grundlagen.....31

 3.3 Gutachtergruppe31

4 Datenblatt.....32

 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung32

 4.2 Daten zur Akkreditierung.....35

5 Glossar36

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) ist als weiterer berufsqualifizierender Abschluss für maschinenbauliche Disziplinen vorgesehen. Die Studienzeit des Studiengangs „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) beträgt drei Leistungssemester, in denen insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Inhaltlich hat der konsekutive Studiengang „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) aufgrund der Zielgruppe ein anwendungsorientiertes Profil.

Die Aufgabenstellung und Anfertigung der Abschlussarbeit verstärkt den Praxisbezug und bietet Raum für die Ausbildung fachübergreifender Qualifikationen. Durch die Bearbeitung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, innerhalb des Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten (vgl. § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung) ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Erste Zugangsvoraussetzung zum Studiengang „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) ist laut § 2 (2) der Prüfungsordnung ein abgeschlossenes Erststudium in den Ingenieurwissenschaften, insbesondere der Fachrichtung Maschinenbau, bzw. einen gleichwertigen ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang.

Daneben werden Deutschkenntnisse (mindestens DSH Stufe 2) und Englischkenntnisse (mindestens B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen) vorausgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

In Übereinstimmung mit der hessischen Studienakkreditierungsverordnung § 6 (2) wird durch entsprechende inhaltliche Ausrichtung der Abschluss Master of Engineering (M.Eng.) oder Master of Science (M.Sc.) vergeben. Während die ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungen zu der Abschlussbezeichnung Master of Engineering (M.Eng.) führen, wird für die Vertiefungsrichtung „Theoretischer Maschinenbau“ ein mathematisch-ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt gesetzt. Entsprechend wird bei Wahl dieser Vertiefungsrichtung ein Abschluss mit der Bezeichnung Master of Science (M.Sc.) im ingenieurwissenschaftlichen Bereich vergeben (vgl. § 11 der Prüfungsordnung). Es kann jeweils nur eine Vertiefungsrichtung gewählt und dementsprechend nur ein Abschlussgrad vergeben werden. Da es sich um einen polyvalenten Studiengang handelt, sind aufgrund der inhaltlichen Schwerpunkte die unterschiedlichen Abschlussgrade zutreffend.

Detaillierte Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement, das als Anlage zum Zeugnis den Absolventinnen und Absolventen beider Studiengänge nach erfolgreichem Studium ausgehändigt wird. Es entspricht der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018; unter Punkt 4.2 „Learning Outcomes“ sind die Qualifikationsziele nach einer Überarbeitung nun anstatt einer bloßen Auflistung der belegten Module auf kompetenzorientierte Weise beschrieben.

Eine relative ECTS-Note wird im Diploma Supplement in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) ist vollständig modularisiert. Jedem Modul werden ECTS-Punkte auf Basis der European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Jedes Modul wird mit einer integrierten Modulprüfung abgeschlossen. Jedes Modul stellt eine inhaltlich wie auch zeitlich abgegrenzte Lerneinheit dar. Mit Ausnahme des „Masterkollegs“ (2. und 3. Semester) sind alle Module einsemestrig.

Die Modulbeschreibungen enthalten neben Angaben zu Titel, Inhalt, Verwendbarkeit, Kompetenzprofil, Workload und Dauer der Module auch Angaben zur Modulverantwortung, Voraussetzung für die

Vergabe sowie Anzahl von ECTS-Punkten, Lehr- und Lernformen, Fachprüfung und Note der Fachprüfung, Sprache, Voraussetzungen für die Teilnahme wie auch Literatur. Die Häufigkeit der Module wurde in Form einer übergreifend gültigen Aussage zu Beginn des Modulhandbuchs ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Dokumentation/Bewertung

Für 20 der insgesamt 22 Module werden jeweils 6 ECTS-Punkte vergeben. Das Modul „Masterkolleg“ umfasst 10 ECTS-Punkte und wird im zweiten und dritten Mastersemester belegt. Die Abschlussarbeit im dritten Mastersemester ist mit 26 ECTS-Punkten versehen.

Bei der Berechnung des Workload, die sich auf Evaluationsergebnisse stützt, werden gemäß § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt angenommen.

Jedes Mastersemester hat einen planmäßigen Umfang von 30 ECTS-Punkten. Im Studiengang „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) erwerben die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss der drei Mastersemester 90 ECTS-Punkte.

Der Studiengang ist durch einen je nach Voraussetzungen obligatorischen standardisierten Vorkurses (Homogenisierungsphase) so ausgelegt, dass die Studierenden mit Abschluss des Masterprogramms insgesamt 300 ECTS-Punkte erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Dokumentation/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung zu Online-Angeboten für persönliche Beratung sowie der Ausbau von Wahlbereichen und Wahlangeboten wurden angemessen berücksichtigt. Als Beispiel sei an dieser Stelle die gleichzeitig signifikanteste Weiterentwicklung des Studiengangs in Form der neu geschaffenen Vertiefungsrichtungen genannt, die nun eine erhöhte Vielfalt in der Auswahl von Fachrichtungen gewährleistet. Dies wurde auch von den Studierenden positiv hervorgehoben.

Im Gespräch mit den Studierenden wurden zudem verschiedene Aspekte der Studierbarkeit eingehend besprochen. Insgesamt wurde eine generelle Zufriedenheit mit dem Fächerangebot und den Studienbedingungen von Seite der Studierenden vermittelt.

Neben den curricularen Neuerungen stand auch die Ressourcenausstattung (im Sinne von verfügbaren Laboren und Zugang zu Datenbanken und Bibliothekssystemen) wie auch die Qualitätssicherungsmechanismen der Lehrmaterialien im Zentrum der Gespräche.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Dokumentation

Die inhaltliche Struktur des Studiengangs ist dem deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse gemäß von der Zielsetzung geprägt, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf Masterebene zu vermitteln. Durch eine umfassende und grundlagenvertiefende Lehre sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Darüber hinaus werden durch die Praxisorientierung des Studiengangs Kenntnisse so vertieft, dass die Studierenden auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Kombination mit eigenverantwortlicher Berufstätigkeit qualifiziert werden.

Während aus dem Bachelorstudium wissenschaftliche Grundlagen, erste Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen in der Breite vorausgesetzt werden, ist der konsekutive Masterstudiengang im Wesentlichen fachlich vertiefend gestaltet (T-Modell). Neben fundiertem technischen Wissen sollen die Studierenden des Masterstudiengangs „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) ein tiefer gehendes Verständnis der technischen und operativen Anforderungen an eine erfolgreiche Produktentwicklung

und -implementierung erlangen. Sie sollen mit den einzusetzenden Verfahren und mit den erforderlichen Methoden vertraut sein, die zur Entwicklung und Herstellung technisch und wirtschaftlich attraktiver Produkte notwendig sind.

Gemäß Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Maschinenbau (M.Eng./M.Sc.) liegen die Qualifikationsziele darin, „[...] Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf Master-Ebene entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen zu vermitteln, [...] die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Ingenieurwesens im Maschinenbau [wie auch] die Lösungskompetenz der Studierenden für komplexe Probleme bei unvollständiger Information, die Abstraktionsvermögen und Denken in Systemzusammenhängen erfordert [zu vertiefen]. Gemäß Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVVO) §6 in der jeweils gültigen Fassung wird der Abschlussgrad nach Wahl der Vertiefung vergeben. Der Abschlussgrad M.Sc. vertieft die mathematischen und/oder die naturwissenschaftlichen Kenntnisse und kann den Zugang zur Promotion erleichtern.“

Die Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ zielt auf den Abschlussgrad Master of Engineering und ist strukturell vergleichbar mit der gleichnamigen Vertiefungsrichtung des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau“ (B.Eng.) der Wilhelm Büchner Hochschule. Diese Vertiefungsrichtung umfasst im Masterstudium neben drei fest definierten Pflichtmodulen ein Wahlpflichtmodul. Die Pflichtmodule sind dabei so gewählt, dass Absolventinnen und Absolventen über ein breites Fachwissen aus unterschiedlichen Teildisziplinen des Maschinenbaus verfügen sollen. Zudem bietet die Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ ein Wahlpflichtmodul aus den Bereichen Maschinenbau und Management zur individuellen Profilbildung.

Die neue Vertiefungsrichtung „Theoretische Maschinenbau“, die den Abschlussgrad Master of Science ermöglichen soll, zielt auf die Befähigung zur optimalen Gestaltung von Bauteilen und technischen Prozessen und im Hinblick auf den Product Life Cycle auf die virtuelle Produktentwicklung und Prozessoptimierung. Die in hohem Maße theoretische, numerische und experimentelle Ausbildung soll die Studierenden befähigen, rechnergestützte Simulationen im Bereich Finite-Elemente-Methode durchzuführen und die Simulationsergebnisse zu bewerten. Die wesentlichen Qualifikationsziele liegen dabei in der Ausbildung einer analytischen Denkweise und einer systematisch geschulten Fähigkeit zur Abstraktion, Modellbildung und Simulation komplexer technischer Prozesse. Durch die inhaltliche Ausrichtung soll ein mathematisch-naturwissenschaftliches Profil ausgeprägt werden, das gemäß der hessischen Studienakkreditierungsverordnung § 6 Abs. 2 der Abschlussgrad „Master of Science“ (M. Sc.) rechtfertigt.

Die Vertiefungsrichtung „Produktionstechnik“ (M. Eng.) spiegelt größtenteils das bestehende Masterkonzept wieder, welches den Studierenden die Möglichkeit bietet, einen umfangreichen Überblick über den gesamten Product Life Cycle und Produktionsprozess zu erlangen. Hierzu werden den Studierenden wesentliche Elemente der systematischen und methodischen Entwicklung, Konstruktion und Produktion vermittelt, wobei der Schwerpunkt auf der produktionsgerechten Entwicklung liegt. Die Studierenden sollen bereits in der Grundlagenvertiefung einen Einblick in das Spektrum konzeptioneller Ansätze der

Produktentstehung und in der Vertiefungsrichtung einen Einblick in die Umsetzungsmöglichkeiten in der Unternehmenspraxis erhalten. Ergänzend soll den Studierenden fundierte Kenntnisse der Verfahren zur Produktherstellung und der Prozesse in der Fertigung und Produktion vermittelt werden, die für die erfolgreiche Umsetzung einer Produktidee in ein reales Produkt ausschlaggebend sind. Zudem sollen die Studierenden einen sicheren Umgang mit den wesentlichen Methoden und Verfahren des Qualitätsmanagements erwerben, das die Produktentstehung begleitet und maßgeblich zu einem nachhaltigen Markterfolg und einer kosteneffizienten Produktion beiträgt.

Die vermittelten Studieninhalte sollen die Studierenden zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigen. Insbesondere trägt hierzu auch die Einbindung der Studierenden in forschungsbezogene Themenstellungen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften im Rahmen des Masterkollegs bei. Sich im globalen Markt orientieren und sich in die Fachwelt einbringen zu können, werden als wichtige Voraussetzungen gesehen, zum Stand der Wissenschaft und Technik beitragen und das Know-how des eigenen Unternehmens erweitern zu können. Durch die vielfältigen Wahlmöglichkeiten bei der Auswahl des Schwerpunktes im Vertiefungsstudium sowie bei der Wahl des Forschungsprojekts (Masterkolleg) werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten die nötigen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Der Masterstudiengang soll damit insbesondere den Zugang zu höher qualifizierten Tätigkeiten in Industrie und Forschungseinrichtungen bieten, aber auch im Handel, in Dienstleistungsgewerben und im öffentlichen Dienst. Beispiele für die vielfältigen Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) sind in der Produktentwicklung, der Konstruktionstechnik, der Fertigungs- und Produktionstechnik, in Forschung und Versuch, in Anlagenprojektierung, in Simulation und Datenverarbeitung, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, technischem Vertrieb, Beratung und Begutachtung sowie Instandhaltung und Montage zu verorten.

Durch die vermittelten, auch fachübergreifenden Studieninhalte sollen die Studierenden in Verbindung mit den für das Fernstudium ohnehin notwendigen Persönlichkeitsmerkmalen (Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein) eine besondere Befähigung zum betrieblichen Mitdenken auf unterschiedlichen Ebenen entwickeln. Dies betrifft das sowohl technische als auch operative Bereiche, bis hin zur Führungsebene.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiengangs sind in Prüfungsordnung und Diploma Supplement gut beschrieben. Damit wird für die Studienbewerberinnen und -bewerber eine klare Definition der Ziele des Studiengangs gegeben. Inhaltlich ist der Masterstudiengang anspruchsvoll und stimmig konzipiert, relevante Module eines Maschinenbaustudiums werden vermittelt, sodass die Studierenden für die Berufstätigkeit adäquat qualifiziert sind. Der Studiengang erfüllt den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die Fach- und Methodenkompetenz wird umfassend thematisiert, insbesondere wird dem Wandel im Maschinenbau durch die Lehre von fachübergreifenden, mathematischen und informationstechnischen Inhalten sehr gut Rechnung getragen. Auch durch das Angebot von Modulen wie „Wissenschaftliches Arbeiten und Internationales Projektmanagement“ oder „F&E-Management“ werden auch Themenbereiche gelehrt, die den Soft Skills zugeordnet werden können und die der persönlichen Entwicklung der Studierenden dienen und für höher qualifizierte Berufsbilder unabdingbar sind. Damit wird der Entwicklung der Persönlichkeit in diesem Studiengang Rechnung getragen. Die Konzeption des Studienangebots als reines Fernstudium erfordert ein hohes Maß an Disziplin und Selbstmanagement sowie eigenverantwortliches Handeln, was im Vergleich zu den Anforderungen in einem klassischen Direktstudium weitaus höher ist und sich charakterfördernd auswirkt.

Die angebotenen Vertiefungen zeigen ein geschärftes Profil, ohne die Studierenden fachlich einzuschränken. Die vermittelten Kenntnisse lassen sich auch aufgrund der Aktualität und Relevanz der Module direkt im Beruf anwenden und umsetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Dokumentation

Dem 90 ECTS-Punkte umfassenden Studiengang ist je nach Umfang und fachlicher Ausrichtung des Erststudiums eine einsemestrige Homogenisierungsphase (standardisierter Vorkurs) mit 30 ECTS-Punkten vorgeschaltet. Damit soll einer möglichst breiten Gruppe von Absolventinnen und Absolventen fachlich nicht-affiner ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge bzw. nicht ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge das Studienangebot zugänglich gemacht werden und zugleich unterschiedliches Fachwissen sowie unterschiedliche Fähigkeiten und Kompetenzen der Studierenden angeglichen werden. Studierende mit einem ersten 7-semesterigen Studienabschluss (z.B. Dipl.-Ing., B.Eng.) im Maschinenbau nehmen im ersten Semester des fachlich gleichnamigen Masterstudiengangs ihr Studium auf. Studierende mit einem ersten sechssemesterigen Studienabschluss (z.B. Dipl.-Ing., B.Eng.) in einem ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studienfach können nach Absolvieren der Homogenisierungsphase das Masterstudium aufnehmen.

Regelungen zur Homogenisierungsphase finden sich in § 2 Abs. 7f sowie § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung. Um auch Absolventinnen und Absolventen anderer technikaffiner Studiengänge (bspw. „Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau“) den Zugang zu ermöglichen, kann der Prüfungsausschuss anstatt der

standardisierten Homogenisierungsphase auch das verpflichtende Belegen eines individuellen Vorkurses festlegen.

Grundsätzlich liegt der Schwerpunkt des Studiengangs „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) auf der industriellen Produktentstehung und deren Anwendungen. Diese umfasst, unabhängig von einem bestimmten Produkt, die gesamte Prozesskette von der Produktidee über die Berechnung und Simulation bis hin zur Herstellung des Produkts und dessen Applikationen. Um der Komplexität des gesamten Prozesses gerecht zu werden, bietet die Hochschule zukünftig drei Vertiefungsrichtungen an, die im zweiten Semester aufgenommen werden. Begründet wird diese ebenfalls neue Einbettung im Studienablauf hochschulseitig einerseits damit, dass im Bereich „Grundlagenvertiefung“ die grundlegenden Kernkompetenzen des Studiengangs gelehrt werden und andererseits, dass den Studierenden das erste Semester zur Orientierung bleibt, um sich für eine Vertiefungsrichtung zu entscheiden.

Folgende Studienphasen sind vorgesehen:

- Grundlagenvertiefung (24 ECTS-Punkte)
- Fachübergreifende Lehrinhalte (6 ECTS-Punkte)
- Profil-, Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich (24 ECTS-Punkte)
- Ingenieurwissenschaftliche Praxis (36 ECTS-Punkte)

Die Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ (M. Eng.) hat neben drei fest definierten Modulen („Werkstoffe in der Fertigungstechnik“, „Anwendung numerischer Methoden“ und „Mensch-Computer-Interaktion“), ein Wahlpflichtmodul. Es soll ein Einblick in verschiedene Teildisziplinen des Maschinenbaus ermöglicht werden. Zudem verfügt diese Vertiefungsrichtung über ein Wahlpflichtmodul aus den ingenieurwissenschaftlichen Fächern Höhere Regelungstechnik, Elektromechanische Systeme und Aerodynamik in der Fahrzeugtechnik (nach entsprechendem Wahlpflichtkatalog) aus den Bereichen Maschinenbau und Management. Des Weiteren werden die fachübergreifenden Module „Innovationsmanagement“, „Nationale und internationale Zertifizierung und Produktkennzeichnung“, „Fertigungslogistik“ und „F&E-Management“ angeboten. In Zukunft soll der Wahlpflichtbereich mittels Fachbereichsratsbeschluss im Sinne der Studenten weiter angepasst werden können.

Die Vertiefungsrichtung „Theoretischer Maschinenbau“ beinhaltet die Module „FEM“, „Berechnungsmethoden im Leichtbau“, „Numerische Lösungsverfahren“ und „Anwendung numerischer Methoden“. Mit diesem Wissen sollen die Studierenden in der Lage sein, bei der optimalen Gestaltung von Bauteilen und technischen Prozessen mitzuwirken. Im Hinblick auf den Produktentstehungsprozess fokussiert sich die Vertiefungsrichtung somit auf die virtuelle Produktentwicklung und Prozessoptimierung, welche immer mehr durch die virtualisierte Produktentwicklung an Bedeutung gewinnt. Die in hohem Maße theoretische, numerische und experimentelle Ausbildung befähigt den Studierenden rechnergestützte Simulationen im Bereich Finite-Elemente-Methode durchzuführen und die Simulationsergebnisse auch

bewerten zu können. Die wesentlichen Qualifikationsziele dieser Vertiefung liegen in der analytischen Denkweise und der systematisch geschulten Fähigkeit zur Abstraktion, Modellbildung und Simulation komplexer technischer Prozesse. Durch die inhaltliche Ausrichtung hin zu einem ausgeprägten mathematisch-naturwissenschaftlichen Profil, wird gemäß der hessischen Studienakkreditierungsverordnung § 6 Abs. 2 der Abschlussgrad „Master of Science“ (M. Sc.) vergeben.

Die Vertiefungsrichtung „Produktionstechnik“ beinhaltet die Module „Werkstoffe in der Fertigungstechnik“, „Fertigung und Produktion im Maschinenbau“ I und II und das Modul „Qualitätsmanagement in der Produktentwicklung“. Somit orientiert sich diese Vertiefung an dem bereits etablierten Masterkonzept und soll den Studierenden einen umfangreichen Überblick über den gesamten Produktentstehungs- und Produktionsprozess vermitteln. Hierzu werden den Studierenden wesentliche Elemente der systematischen und methodischen Entwicklung, Konstruktion und Produktion vermittelt, wobei der Schwerpunkt auf der produktionsgerechten Entwicklung liegt. Die Studierenden erhalten einen Einblick in das Spektrum konzeptioneller Ansätze der Produktentstehung bereits in der Grundlagenvertiefung und in der Vertiefungsrichtung vor allem in die Umsetzungsmöglichkeiten in der Unternehmenspraxis. Dazu komplementär werden den Studierenden fundierte Kenntnisse der Verfahren zur Produktherstellung und der Prozesse in der Fertigung und Produktion vermittelt, die für die erfolgreiche Umsetzung einer Produktidee in ein reales Produkt ausschlaggebend sind. Auch gehört zum Kernbereich des Curriculums die Vermittlung wesentlicher Methoden und Verfahren des Qualitätsmanagements, welche die Produktentstehung begleiten und maßgeblich zu einem nachhaltigen Markterfolg und einer kosteneffizienten Produktion beitragen.

Die Vertiefungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ soll mit Studiengangstart sofort, die anderen Vertiefungsrichtungen hingegen sukzessive nach Fachbereichsbeschluss im Masterstudiengang eingeführt werden.

Im Modul „Masterkolleg“, welches im zweiten und dritten Mastersemester belegt wird, werden die Studierenden durch forschungsbezogene Themenstellungen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften einbezogen. Zu einem vorgegebenen Thema soll eine umfassende Technologierecherche durchgeführt und die gewonnenen Erkenntnisse in einem Abschlussbericht dokumentiert werden. Anschließend soll ein wissenschaftlicher Fachartikel zu der Themenstellung erarbeitet werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen schließlich in einer Fachveranstaltung anhand eines Posters kommuniziert und vor einem Fachpublikum vorgetragen werden.

Die Abschlussarbeit wird im dritten und damit letzten Leistungssemester absolviert. Die Studierenden bearbeiten im wissenschaftlichen Kontext eine komplexe Aufgabenstellung über einen Zeitraum von sechs Monaten.

Die hochschuleigene Lernplattform „Online-Campus“ bietet als zentrales Instrument die Möglichkeit, viele Vorgänge online zu erledigen. Dies eröffnet verschiedene Wege der Information und des Online-

Lernens. Dazu wird u. a. das Konzept der asynchronen Kommunikation eingesetzt, in der nach Fächern getrennt eine zeitversetzte, gemeinsame Diskussion zwischen den Studierenden und den jeweils Betreuenden stattfindet. Zusätzlich können die Studierenden individuell per E-Mail oder Chat kommunizieren, Studien- und Prüfungsleistungen einreichen sowie Studienplan und -fortschritt samt Notenspiegel einsehen oder Bescheinigungen beantragen bzw. herunterladen. Auch das individuelle mediengestützte Lernen (Abruf multimedialer Studieneinheiten, Datenbankzugriffe) soll so ermöglicht werden. Der Online-Campus wird durch drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut.

Das Fernstudium umfasst nach Angaben der Hochschule:

- schriftliche Studienmaterialien, die den gesamten Lehrstoff vermitteln,
- Lernerfolgskontrollen sowohl als Selbstkontrolle (z. B. mittels Übungsaufgaben in den Studienheften), als fakultative Fremdkontrolle (in Form von schriftlichen Einsendeaufgaben zu den Studienheften) sowie als obligatorische Fremdkontrolle (mittels Prüfungen),
- tutorielle Betreuung per Telefon, online oder in schriftlicher Form zu allen fachlichen Fragen und Problemen,
- optionale Tutorien (Präsenz- oder Onlineveranstaltungen) zu den Modulen in Form von Repetitorien oder Kompaktkursen zur Auffrischung von Wissen, z. B. in Mathematik und
- ergänzende Lernvideos.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das vorliegende Curriculum ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation sehr gut geeignet, um die angestrebten Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Das Gutachtergremium sieht mit der Einrichtung der drei Vertiefungsrichtungen „Allgemeiner Maschinenbau“, „Theoretischer Maschinenbau“ und „Produktionstechnik“ eine positive Weiterentwicklung des Studiengangs, der es Studierenden nun ermöglicht, entsprechend ihren Neigungen und Entwicklungsplänen die für sie geeignete fachliche Weiterqualifikation zum Master zu erreichen. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein.

Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen Bachelorabschluss im Fach Maschinenbau mit 210 ECTS-Punkten verfügen (z.B. Fach Wirtschaftsingenieurwesen und/oder 180 ECTS-Punkte), müssen die o.g. Homogenisierungsphase durchlaufen. Diese wird inhaltlich und vom Umfang her individuell auf die jeweiligen Studienbewerber und -bewerberinnen zugeschnitten, wodurch ein optimaler Studienverlauf im Masterstudiengang ermöglicht wird. Die Homogenisierungsphase wird daher positiv bewertet.

Als Lehr- und Lernformen kommen aufgrund der Anlage als Fernstudiengang ausschließlich distanzbetonte Methoden zum Einsatz. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Lehrbriefe/-unterlagen, die an die Studierenden versendet werden. Die Hochschule erweitert nach eigener Aussage derzeit den Bereich

der Online-Begleitangebote in Form von Webinaren. Zusätzlich werden den Studiengangsteilnehmerinnen und -teilnehmern telefonische Konsultationsmöglichkeiten in den Abendstunden und an Samstagen eingeräumt, um bei Unklarheiten oder Verständnisschwierigkeiten diese mit fachlich kompetenten Lehrenden erörtern und beseitigen zu können. Nachdem praktische Studiengangsaspekte im vorigen Bachelorcurriculum ausführlich behandelt werden, sind praktische Studieninhalte bis auf FEM-Projektaufgaben, die im häuslichen Studium zu bearbeiten sind, nicht vorgesehen. Dies ist auch mit der Konzeption als Fernstudiengang schlüssig zu erklären.

Die Studierenden werden durch Lehrevaluationen an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen regelmäßig beteiligt. Die geplante Einführung von Vertiefungsrichtungen beruht u.a. auch auf dem Feedback der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Dokumentation

Das flexible Fernstudium soll den Studierenden nach Angaben der Hochschule Möglichkeiten bieten, Freiräume zu nutzen, wobei ein Studierendenaustausch weder national noch international verpflichtend ist.

In Kooperation mit der California State University Sacramento (CSUS) bietet die Hochschule nach eigenen Angaben seit 2007 jährlich ein dreiwöchiges optionales Studienprogramm in Sacramento an. Fachliche Inhalte aus den Bereichen Ingenieurwissenschaften oder Informatik sind dabei individuell wählbar, verpflichtend belegt wird nur ein Modul zu Interkultureller Kompetenz. Dieser Auslandsaufenthalt wird seit vielen Jahren von Studierenden der Hochschule wahrgenommen. Dabei stellt das sehr kompakte Format nach Auskunft der Hochschule einen wichtigen Erfolgsfaktor dar.

Die Anrechnungsmöglichkeiten der an der CSUS erworbenen Leistungen werden den Studierenden vor dem Auslandsaufenthalt dargelegt.

Generelle Grundlage der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen sind die in § 22 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Bedingungen.

Nach Angaben der Hochschule erhöht das Angebot der Homogenisierungsphase die Mobilität der Studierenden im Fachbereich Ingenieurwissenschaften selbst für fachlich-inhaltlich inhomogene Bewerbergruppen. Gleichzeitig wird durch die Homogenisierungsphase bzw. den individualisierten Vorkurs gewährleistet, dass die angestrebte fachliche Qualität und das Lehrniveau auf breiter Basis eingehalten werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Prüfungsordnung sind Anerkennungsregeln (z.B. gemäß Lissabon-Konvention) enthalten und es wurden keine Probleme bezüglich der Anrechnungspraxis vorgetragen.

Auch wenn aufgrund der überwiegend praktizierten beruflichen Tätigkeit der Fernstudierenden generell eher geringes Interesse an Aufhalten etwa an ausländischen Hochschulen zu beobachten ist, sind die dafür notwendigen Strukturen dennoch als gegeben anzusehen.

Auch durch die zuvor erläuterte Homogenisierungsphase wird ein Wechsel zwischen unterschiedlichen Hochschultypen sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Dokumentation

Die erforderliche lehrwirksame Personalkapazität der Studiengänge der Hochschule unterscheidet sich nach eigenen Angaben wesentlich von den Anforderungen einer Präsenzhochschule. Im Fernstudium erfolgt zusätzlich zur Lehre eine intensive, individuelle Beratung über den Online-Campus und telefonisch, auch in den Abendstunden und an Wochenenden. Die Durchführung der Lehre hingegen unterteilt sich in spezifische, differenzierte Aufgabenbereiche:

- Autorinnen und Autoren erstellen das Lehrmaterial
- Tutorinnen und Tutoren sind für die fachliche Betreuung der Studierenden zuständig
- Dozentinnen und Dozenten führen Präsenz- und Onlineveranstaltungen durch
- Prüferinnen und Prüfer halten die Prüfungen ab.

Die Qualifikation des eingesetzten Lehr- und Prüfpersonals wird durch die Berufsordnung der Hochschule sichergestellt.

Die Hochschule ist nach eigenen Angaben bestrebt, die Qualität der Lehre und der Betreuung der Studierenden zu verbessern. Zum Zweck der Weiterbildung bietet die Hochschule eine aus fünf Modulen bestehende Qualifizierungsreihe in Form von 90-minütigen Webinaren an. Zudem soll der Kontakt zu den Lehrenden gepflegt werden.

Die Lehrkapazität zur Durchführung aller Studiengänge der Hochschule bestimmt sich durch die Durchführung der Lehre im Fernstudium mit dem Einsatz von Studienmaterialien. Die Lehrkapazität umfasst nach Angaben der Hochschule gegenwärtig ca. 350 Stellen in nebenberuflicher Tätigkeit und zwanzig

fest angestellte Professorinnen und Professoren sowie acht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Kapazität wird an die jeweiligen Erfordernisse angepasst. Vier Professoren sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter arbeiten hauptamtlich im Fachbereich Ingenieurwissenschaften. Die inhaltliche und qualitative Verantwortung für die Lehre tragen sowohl die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren als auch Lehrbeauftragte mit Modulverantwortung. Letztere sind Mitglieder der Hochschule und hinsichtlich der Qualifikationserfordernisse den Professorinnen und Professoren gleichgestellt. Die Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung sind in der Regel in der Hochschullehre erfahrene habilitierte oder berufungsfähige Akademikerinnen und Akademiker und erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 62 des Hessischen Hochschulgesetzes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium „Personelle Ausstattung“ ist aus Sicht des Gutachtergremiums aufgrund der Anzahl der am Studiengang beteiligten hauptamtlichen Professoren und Professorinnen und aufgrund der größeren Anzahl an Lehrbeauftragten, die i.d.R. als Professoren an anderen Hochschulen in Deutschland tätig sind, ausreichend erfüllt. Alle Lehrenden sind fachlich bestens qualifiziert, wodurch die Lehre und die Prüfungsvorbereitung den Studienerfolg begünstigen. Aus dem Gespräch mit den Studierenden ergaben sich keine Anhaltspunkte, die auf eine unzureichende fachliche oder zeitliche Betreuung durch die Lehrenden hindeuteten.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren unterliegen der Landesgesetzgebung Hessen, an die auch die Wilhelm-Büchner-Hochschule gebunden ist. Bei neuen Lehrbeauftragten, die über keine nennenswerte Lehrerfahrung verfügen, erfolgt eine fachlich-didaktische Einarbeitung bzw. Begleitung durch die Hochschule, um die Kontinuität der Lehrqualität zu sichern. Dies erfolgt z.B. durch Didaktik-Webinare oder durch Anleitung bei der Erarbeitung von Lehrbriefen. Die Auswahl und Schulung der Lehrenden bzw. Tutoren gewährleistet ein hohes und ausgeglichenes Niveau hinsichtlich fachlicher Qualifizierung und Didaktik.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Dokumentation

Das Dekanat überwacht nach Information der Hochschule zusammen mit den Modulverantwortlichen des Studiengangs den Lehrbetrieb und übernimmt den Hauptanteil der Selbstverwaltung. Das administrative und technische Personal ist nicht auf die Fachbereiche aufgeteilt. Hierzu gehören der Studien- und Prüfungsservice sowie die Studienkoordination, durch die – in weiten Teilen über die Studiengänge hinweg einheitliche – Betreuungs-, Koordinations- und Unterstützungsleistungen erbracht werden.

Die Hochschule hat nach eigenen Angaben früh begonnen, die neuen Möglichkeiten der Computertechnik (v.a. Vernetzung und Multimedia) in die Umsetzung des Studienbetriebs einzubinden.

Zusätzlich zu dieser speziell angepassten und etablierten Form von Support bietet der Online-Campus den Studierenden Anbindung an wissenschaftliche Datenbanken wie SpringerLink.

Die Studierenden erhalten Lehr- und Lernmaterial in Form von Studienheften (in gedruckter Form, als PDF sowie zunehmend auch als ePub und im HTML-Format), Büchern, sowie ergänzenden Materialien wie z. B. Lernvideos zur Unterstützung. Zusätzlich stehen den Studierenden in jedem Studienfach Tutorinnen und Tutoren (häufig professoral) als Experten unterstützend zur Verfügung.

Weitere multimedial unterstützte Lehrangebote bietet die Wilhelm Büchner Hochschule in Form von Webinaren (virtuelle, synchrone Veranstaltungen wie bspw. Repetitorien und Kompaktkurse oder für fachlichen Austausch sog. Stammtische) an. Realisiert werden diese mithilfe der Konferenzsoftware Adobe Connect. Dies ermöglicht Wissensvermittlung und -vertiefung durch Präsentation von Inhalten sowie deren Diskussion. Die Studierenden benötigen für solche Webinare lediglich einen Internetzugang via Browser und gegebenenfalls ein Headset.

Der Auflistung räumlicher Ressourcen ist zu entnehmen, dass am Studienstandort Darmstadt 19 Seminarräume, vier PC-Räume sowie zwei Labore zur Verfügung stehen. Diese Ressourcen werden bei der Planung von Präsenzveranstaltungen den Studiengängen je nach Bedarf zugeteilt.

Der Studiengang wird über die erhobenen Studiengebühren finanziert. Die Studiengebühren betragen derzeit für das dreisemestrige Studienprogramm insgesamt € 9.684,- für Studierende mit 210 ECTS-Punkten aus einem Maschinenbau-Erststudium sowie € 12.912,- inkl. standardisiertem Vorkurs (Homogenisierungsphase) für Studierende mit mindestens 180 ECTS-Punkten aus einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Erststudium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die besondere Studienform des Fernstudiums sind Vorlesungssäle nicht notwendig. Laborpraktika sind bisher nicht Teil des Studiengangs und benötigen dementsprechend keine Infrastruktur, auch wenn nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen hier Erweiterungen möglich sind. Notwendige Lizenzen für verwendete Software werden zentral von der Hochschule bereitgestellt.

Der Verteilung der Studierenden im gesamten deutschsprachigen Raum wird die Hochschule gerecht, indem sie mehr als 25 Prüfungsorte eingerichtet hat, an denen schriftliche Prüfungen stattfinden können. So wird die Notwendigkeit zu Reisen auf ein Minimum reduziert.

Das zentrale Tool zur Gestaltung des Studiengangs ist der sogenannte „Online-Campus“. Über diese Software wird die gesamte Kommunikation zwischen den Studierenden und der Hochschule abgebildet. Zudem werden Evaluationsergebnisse, Noten oder Lehrbriefe zur Verfügung gestellt. Die Rückmeldungen der Studierenden zum „Online-Campus“ waren durchweg positiv.

Der Zugang zu Literatur wird vor allem über SpringerLink sichergestellt. Weitere Werke können über Bibliotheken anderer Universitäten ausgeliehen werden. Die Hochschule ist darüber hinaus aktiv, den Zugang zu weiteren Online-Datenbanken sicherzustellen. Dies ist aus Sicht des Gutachtergremiums begrüßenswert und wird nach Aussage der Hochschulleitung auch in Zukunft beibehalten, um den Studierenden einen einfachen Zugriff auf geeignete Literatur, vor allem für die Anfertigung der Abschlussarbeiten, zu ermöglichen.

Die Betreuung der Studierenden wird über Lehrende und Tutoren (häufig professoral) sichergestellt. Diese sind per Telefon, über den Online-Campus oder per E-Mail zu erreichen. Sie stehen auch in den Abendstunden (bis ca. 22:00 Uhr) und am Wochenende zur Verfügung, um optimale Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Dokumentation

Die Prüfungsordnung legt die Prüfungen des Studiengangs fest. Diese werden nach Angaben der Hochschule studienbegleitend durchgeführt. Nach erfolgreicher Durchführung erhält der bzw. die Studierende die ECTS-Punkte des Moduls gutgeschrieben. ECTS-Punkte sind auch Teilprüfungen einer integrierten Modulprüfung zugeordnet. Sie dienen dann in der Regel zur Gewichtung bei der Notengebung für das erfolgreich abgeschlossene Modul. Das Studium ist erfolgreich beendet, sobald die ECTS-Punkte für alle geforderten Module der gutgeschrieben wurden.

Die Allgemeinen Bestimmungen legen in § 12 Abs.1 die generell zulässigen Prüfungsleistungen (mündlich; schriftlich durch Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten; als obligatorische Einsendeaufgaben; als Laborprüfungen oder als Projektarbeiten) fest. Gemäß § 12 Abs. 2 regelt Näheres die „(...) Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang“.

Im Modulhandbuch werden die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen konkreter benannt, wobei sowohl die Kategorie „Fachprüfung“ als auch die Kategorie „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ verwendet wird:

- Klausur im Umfang von 120 Minuten
- Laborprüfung
- Hausarbeit, die auch als virtuelles Labor absolviert werden kann („B-Prüfung“)
- Präsentation und Verteidigung der Master Thesis (Masterkolleg)
- Schriftliche Ausarbeitung der Master-Thesis

Daneben werden von den Studierenden Studienleistungen erbracht, die gemäß § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen beurteilt, jedoch nicht benotet werden.

Schriftliche Prüfungen werden nach Auskunft der Hochschule der Prüferin bzw. dem Prüfer über das Prüfungsamt zur Korrektur zugeleitet. Sie bzw. er benotet die Aufgaben und schickt die bewerteten Arbeiten an das Prüfungsamt zurück. Das Prüfungsamt pflegt die Noten in das Verwaltungssystem (DEMSY) ein und benachrichtigt die Studierenden im Online-Campus über ihre Prüfungsergebnisse.

Entsprechend der Tatsache, dass es an der Hochschule keinen Semesterzyklus gibt, existieren auch keine festen Prüfungszeiträume. Klausuren werden vielmehr gleichmäßig über das Jahr verteilt angeboten, und zwar mindestens vierteljährlich. Die Termine hierfür werden spätestens im Oktober für das Folgejahr veröffentlicht, sodass den Studierenden eine langfristige Prüfungsplanung und -anmeldung möglich ist.

Für Abschlussarbeiten steht nach Information der Hochschule Betreuung (hochschulextern und -intern) zur Verfügung, die im Online-Campus kontaktiert werden kann. Die bzw. der Studierende schlägt in der Regel ein Thema vor, das *on the job* mit Unterstützung einer ausgewählten Betreuerin oder eines ausgewählten Betreuers und – soweit möglich – einer ausgewählten Person innerhalb des Unternehmens bearbeitet werden kann. Die Betreuerinnen und Betreuer der Hochschule überprüfen u. a. den wissenschaftlichen Anspruch und den geplanten Umfang der Abschlussarbeit. Danach kann das Thema über den Prüfungsausschuss freigegeben werden. Nach fristgerechter Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt wird diese von Erstgutachter und Zweitgutachter benotet, die von der Hochschule bestimmt werden.

Im Kolloquium verteidigt der/die Studierende die Arbeit vor der Prüfungskommission. Diese besteht aus Erst- und Zweitgutachter sowie ggf. einem fest angestellten Beisitz. Die Bewertung des Kolloquiums fließt in die Gesamtbenotung der Master Thesis ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prüfungstermine werden verteilt über das Kalenderjahr regelmäßig angeboten (i.d.R. 1x pro Quartal), so dass sich jeder Teilnehmer bzw. jede Teilnehmerin individuell an einem der 26 Standorte der Prüfung stellen kann. Dieses Konzept garantiert den Studierenden eine große Flexibilität bei der Verteilung der Arbeitsbelastung und spiegelt die Idee der Leistungssemester wider.

Die kompetenzorientierten Prüfungen bestehen fast ausschließlich aus schriftlichen Prüfungen. Darüber hinaus existieren vereinzelt projektbezogene Prüfungen (z.B. FEM-Arbeiten) sowie eine Laborprüfung im Modul „Mathematik III mit Labor“. Das Masterkolleg besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung im Umfang von ca. 20 Seiten, einem aus der wissenschaftlichen Ausarbeitung zu extrahierenden Paper im Umfang von ca. 4 Seiten, einem Poster und einem Vortrag unter Konferenzbedingungen. Das Studium endet mit der Anfertigung einer Masterarbeit und einem Kolloquium, in dem die Masterarbeit

gegenüber einer Prüfungskommission fachlich verteidigt werden muss. Gemessen an den prüfungstechnischen Möglichkeiten, die ein Fernstudiengang bzgl. der Organisation, Durchführung und Variabilität bieten kann, darf von einer völlig ausreichenden Varianz gesprochen werden.

Die Prüfungen erfolgen ausnahmslos modulbezogen. Im Gespräch begrüßten die Studierenden die Verlässlichkeit der Prüfungsmodalitäten (schriftliche Prüfungen). Durch die Lehrevaluation, in der auch die prüfungsrelevanten Fragen gestellt werden, ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Dokumentation

Die Hochschule führt nach eigenen Angaben regelmäßig Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte durch, um schon im Vorfeld eines Studiums die Studienmöglichkeiten und -bedingungen an der Hochschule darzustellen. Studieninteressierte können sich zu den Abläufen in der Lehre und den Inhalten der Studiengänge auch über die Website der Hochschule informieren. Auf Anfrage wird ein umfassendes Studienhandbuch inkl. der Studienanmeldung verschickt.

Neben diesen allgemeinen Informationsmöglichkeiten erfolgen insbesondere für schon immatrikulierte Studierende individuelle Beratungen auch per Telefon, E-Mail oder persönlich. Fragen zur Organisation des Studiums werden vom Serviceteam bearbeitet. Das Serviceteam steht den Studierenden montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr, freitags von 8 bis 19 Uhr und samstags von 9 bis 15 Uhr für Fragen zur Verfügung. Auf Wunsch werden Beratungs- und Betreuungsleistungen auch außerhalb dieser Zeiten durchgeführt. Fragen zu den Studieninhalten und Studienmaterialien werden primär von den Lehrenden (in der Regel Tutorinnen und Tutoren) beantwortet. Durch ein flexibles System ohne feste Sprechzeiten soll jede fachliche Anfrage möglichst innerhalb von 48 Stunden über den Online-Campus oder auch per Telefon beantwortet werden. Damit entstehen für die Studierenden keine langen Wartezeiten. Die Tutorinnen und Tutoren sind für die Studierenden auch in den Abendstunden bis etwa 22 Uhr und an Wochenenden erreichbar. In einigen Regionen haben die Studierenden auch Stammtische gebildet, die zu fast allen Fragen rund um das Studium an der Hochschule und zu einem Erfahrungsaustausch genutzt werden.

Neben diesen die Studierbarkeit förderlichen Gegebenheiten sind nach Angaben der Hochschule als Grundvoraussetzung für die Studierbarkeit die Inhalte der einzelnen Module aufeinander abgestimmt. In der Modulbeschreibung wurde darauf geachtet, dass die Höhe der Workload mit vergleichbaren Lehrveranstaltungen an Präsenzhochschulen übereinstimmt. Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften setzt konsequent darauf, dass jedes Modul eines Studiengangs 6 ECTS-Punkte aufweist und nach Möglichkeit

mit nur einer Prüfung abschließt. Bei der Darstellung der Studierbarkeit berücksichtigt die Hochschule nach eigenen Angaben, dass ggf. Anteile des Studiums auch während der Arbeitszeit im beruflichen Umfeld durchgeführt werden können. Im Studiengang „Maschinenbau“ (M.Eng./M.Sc.) betrifft das z.B. die Masterarbeit.

Das Studium ist nach Auskunft der Hochschule auch über die Regelstudienzeit hinaus rechtlich gesichert, wenn Studierende aus persönlichen oder beruflichen Gründen weniger Zeit für das wöchentliche Selbststudium zur Verfügung haben. Ihnen wird vertraglich garantiert, dass sie die Regelstudienzeit um bis zu 50 % kostenfrei überschreiten können und auch darüber hinaus das Studium fortgeführt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt wird der Studiengang vom Gutachtergremium als gut studierbar eingeschätzt, auch weil das Studium überwiegend durch die zur Verfügung gestellten Lehrbriefe (digital wie auch im Printformat) abgebildet wird. Das Konzept der Leistungssemester unterstützt die Flexibilität der Studierenden, gleichzeitig erfordert die Studienform ein sehr hohes Maß an Selbstmanagement und Disziplin.

Die Prüfungstermine werden immer für ein Jahr im Voraus bekanntgeben, wodurch sich die Planbarkeit für die Studierenden erhöht. Zudem werden Prüfungen mindestens einmal pro Quartal angeboten. Durch die individuelle Studienorganisation wird die Prüfungsdichte selbst gewählt und an die eigenen Bedürfnisse angepasst. Jedes Modul wird überwiegend durch eine Prüfung abgeschlossen, bei denen aktuell schriftliche Prüfungsformate überwiegen. Die WBH zeigt sich jedoch bemüht, weitere Prüfungsformen anzuwenden (z.B. Master-Kolleg). Dies sieht das Gutachtergremium positiv, sofern eine Umsetzung mündlicher Prüfungen unter den besonderen Gegebenheiten des Studiengangs umsetzbar ist.

Zwar liegt der Durchschnitt der Studienzeit bei fünf Semestern, der Studiengang ist aber auch in der angegebenen Regelstudienzeit von drei Semestern studierbar. Die Höhe der durchschnittlichen Studienzeit ergibt sich vor allem durch die Möglichkeit der kostenfreien Überziehung der Regelstudienzeit, da viele Studierende diese Möglichkeit nutzen, um sich vor allem zu Ende des Studiums hin genügend Zeit für die Abschlussarbeit zu nehmen.

Das Gutachtergremium schätzt die Arbeitsbelastung als angemessen ein, auch vor dem Hintergrund, dass der Workload regelmäßig im Rahmen der Modulevaluationen überprüft wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Dokumentation

Grundsätzlich ist der Fernstudiengang als Vollzeitstudiengang konzipiert, wobei aufgrund der flexiblen Studienorganisation in Leistungssemestern sowie der Möglichkeit der kostenfreien Überziehung der Regelstudienzeit um bis zur Hälfte derselben nicht zwischen Voll- und Teilzeitstudium unterschieden wird. Somit entfallen auch diesbezügliche formelle Regelungen und Anträge, was den Studierenden ermöglicht, das Studienprogramm auch berufsbegleitend zu absolvieren.

Die primäre Lehrmethode der Hochschule ist nach eigenen Angaben das Fernstudium mit begleitenden Präsenz- und Onlineveranstaltungen. Wissensvermittlung und -aneignung geschieht überwiegend im Studium zuhause unter Einsatz speziell für das Fernstudium optimierter Materialien in Form von Studienheften, Fachliteratur und multimedial unterstützten Lehrangeboten. Die räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden wird insbesondere durch den Online-Campus überbrückt. Diese Kommunikations- und Lernplattform ist die zentrale Schnittstelle für alle Belange des Studiums. Auf die Anforderungen des Studiums und die Bedürfnisse der Studierenden abgestimmte Präsenz- und Onlineveranstaltungen (z.B. Einführungsveranstaltungen und Kompaktkurse, Repetitorien und Laborübungen) runden das didaktische Konzept ab. Ein jederzeit möglicher Studienbeginn und zahlreich angebotene Prüfungstermine an 26 Prüfungsstandorten in Deutschland, Österreich oder der Schweiz ermöglichen den Studierenden eine individuelle Planung und Durchführung ihres Studiums.

Die Studierenden erhalten Lehr- und Lernmaterial in Form von Studienheften (in gedruckter Form, als PDF sowie zunehmend auch als ePub und im HTML-Format), Büchern, sowie ergänzenden Materialien wie z. B. Lernvideos zur Unterstützung. Zusätzlich stehen den Studierenden in jedem Studienfach Tutorinnen und Tutoren (häufig professoral) als Experten unterstützend zur Verfügung.

Über das eigenentwickelte Learning Management System gestellte Fragen werden nach Auskunft der Hochschule nicht nur von Tutorinnen und Tutoren kurzfristig beantwortet. Der Online-Campus bietet den Studierenden neben der Anbindung zu wissenschaftlichen Literaturdatenbanken wie SpringerLink auch eine speziell angepasste und etablierte Form der gegenseitigen Unterstützung. Als zentrales Instrument besteht dort die Möglichkeit, viele Vorgänge in responsivem Design sowohl Browser- wie auch App-basiert zu erledigen. Dies eröffnet verschiedene Wege der Information und des Online-Lernens. Dazu wird u. a. das Konzept der asynchronen Kommunikation eingesetzt, in der nach Fächern getrennt eine zeitversetzte, gemeinsame Diskussion zwischen den Studierenden und Tutorinnen bzw. Tutoren stattfindet. Zusätzlich können die Studierenden dort individuell per E-Mail oder Chat miteinander kommunizieren, Studien- und Prüfungsleistungen einreichen sowie Studienplan und -fortschritt samt Notenspiegel einsehen oder Bescheinigungen beantragen bzw. herunterladen. Darüber hinaus werden so nicht nur das individuelle mediengestützte Lernen (Abruf multimedialer Studieneinheiten, Datenbank-

zugriffe), sondern auch Gruppenprozesse in angebotenen fachspezifischen Foren sowie die Organisation und Teilnahme an Stammtischen ermöglicht. Der Online-Campus wird durch drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut.

Weitere multimedial unterstützte Lehrangebote bietet die WBH in Form von Webinaren (virtuelle, synchrone Veranstaltungen wie bspw. Repetitorien, Kompaktkurse oder für fachlichen Austausch sog. Stammtische) an. Realisiert werden diese mithilfe der Konferenzsoftware Adobe Connect. Dies ermöglicht Wissensvermittlung und -vertiefung durch Präsentation von Inhalten sowie deren Diskussion. Die Studierenden benötigen für solche Webinare lediglich einen Internetzugang via Browser und gegebenenfalls ein Headset. Die Prozesse zu Beginn des Studiums stellen sicher, dass sämtliche Studierende alle benötigten Software-Lizenzen erhalten. So ist beispielsweise für die Teilnahme an Online-Meetings über Adobe Connect keine gesonderte Lizenz zu beschaffen. Darüber hinaus werden Studierende automatisiert mit Lizenzen für Anwendungen wie MatLab (Campuslizenz) oder auch wichtige wissenschaftliche Recherchedatenbanken (SpringerLink, EBSCOhost) ausgestattet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund des Fernstudienkonzepts ist im Studiengang „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) ein besonderer Profilspruch gegeben, da die Module online absolviert werden. Ausgenommen sind hierbei Laborpraktika oder beispielsweise die Präsentation der Masterarbeit. Der Studiengang kann nach Aussage der Studierenden auch gut neben einer Berufstätigkeit studiert werden. Auch wäre es möglich, den Studiengang im Ausland zu absolvieren. In der Realität erfolgt das Studium jedoch zumeist im geographischen Umfeld der WBH in Darmstadt, durch die Studienzentren innerhalb Deutschlands wird das Studium aber im gesamten Bundesgebiet wahrgenommen. Es ist sogar eine Fortführung des Studiums bei beruflich veranlassten längeren Auslandsaufenthalten möglich.

Das Studiengangskonzept für den Studiengang „Maschinenbau“ (M.Sc./M.Eng.) weist die besonderen Charakteristika des Profils aus - sowohl in der Darstellung auf den Internetseiten der WBH, als auch in den geltenden Dokumenten in Bezug auf den Studiengang.

Als Zielgruppe des Studiengangs haben sich insbesondere Personen herausgestellt, die neben ihrer Berufstätigkeit eine Weiterqualifikation im Fach Maschinenbau anstreben. Die Studienorganisation kann durch die Möglichkeit zur Streckung der Studienzeit flexibel gestaltet werden, um die persönlichen Bedürfnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Durch die digitalen Medien erfolgt die Studienorganisation bedarfsgerecht. Gerade weil viele Studierende berufstätig sind, ist ein starker Anwendungsbezug in der Praxis gegeben.

Die Lehr- und Lernformate bestehen in der Regel aus Lehrbriefen und digitalen Inhalten, die bedarfsgerecht genutzt werden können. Aufgrund geringer Antwortzeiten der Lehrenden auf Fragen und Anfragen der Studierenden konnte eine zeitnahe Klärung von Rückfragen durch die Studierenden bestätigt werden.

Das Qualitätsmanagementsystem unterstützt den besonderen Profilspruch des Studiums, da Evaluationen und Befragungen online erfolgen und auch die Rückkopplung an die Studierenden toolgestützt in angemessener Form erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Dokumentation

Das Curriculum folgt nach Angaben der Hochschule streng dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, wodurch Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet werden sollen. Im Rahmen der Veröffentlichungen des Fachbereichstags Maschinenbau (FBTM), erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sowie die Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen. Auch ermöglicht die WBH ihren Professorinnen und Professoren die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen oder Weiterbildungsveranstaltungen. Ein Fachaustausch ist auf dieser Basis gewährleistet, der auch für die Überprüfung der Studiengangsinhalte geeignet ist.

Auch ist hochschuleitig geplant, in Zukunft auf Basis der bewährten Struktur des Masterstudiengangskonzepts weitere neue Vertiefungsrichtungen durch Fachbereichsratsbeschlüsse anzubieten, um größere Wahlmöglichkeiten für die Studierenden zu schaffen und eine Vertiefung in spezifischen Themengebieten zu ermöglichen. Auch soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Wahlpflichtkatalog durch Fachbereichsratsbeschluss um zeitgemäße neue Wahlpflichtmodule zu ergänzen. Damit soll aktuellen gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen bzw. Trends Rechnung getragen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der Einführung der drei Vertiefungsrichtungen „Allgemeiner Maschinenbau“, „Theoretischer Maschinenbau“ und „Produktionstechnik“ wird der Studiengang einem klassischen Muster entsprechend aufgefächert, der sich dadurch aktuellen Entwicklungen gleichzeitig nicht verschließt. Mit der Fokussierung auf die Arbeitsdisziplinen Entwicklung („Allgemeiner Maschinenbau“ bzw. „Theoretischer Maschinenbau“) und Produktion (Vertiefungsrichtung „Produktionstechnik“) bedient man ein breitgefächertes, konjunktur- bzw. politthematisch unabhängiges Nachfrageprofil, welches sich unter wirtschaftlich permanent verändernden Randbedingungen mittel- bis langfristig positiv bemerkbar machen wird.

Betrachtet man die fachlichen Anforderungen, so ist die Ausgangslage für die Wilhelm-Büchner-Hochschule sehr gut. Dadurch, dass viele ihrer Studierenden berufstätig sind und aus dem industriellen Umfeld des späteren Einsatzgebietes stammen, werden frühzeitig eventuelle Abweichungen zwischen dem Angebot durch die WBH und den Anforderungen seitens der Industrie offenkundig. Bei einem intensiven Erfahrungsaustausch zwischen Lehrenden der WBH und den fachlichen Betreuern der begleitenden Industrieunternehmen kann über Masterarbeiten ein wichtiger Impuls zur Nachjustierung der Lehrinhalte erfolgen.

Gerade dadurch, dass die Studiengangsteilnehmerinnen und -teilnehmer etwas älter als übliche Masterstudierende sind und über mehr Lebens- und Berufserfahrung verfügen, kann über ein Feedback in Form von Lehrevaluationen oder die Begleitgespräche bei der Betreuung der Masterarbeiten eine Rückkopplung erfolgen, welche zur Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze beitragen kann. Da der Studiengang mit Deutsch als Lehrsprache Studierende aus der D-A-CH-Region adressiert, beschränkt sich die Reichweite des Erfahrungsaustausches auf den deutschsprachigen Raum, was aber durch das Gutachtergremium nicht als nachteilig angesehen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Dokumentation

Der Studiengang unterliegt gemäß Angaben der Hochschule einer kontinuierlichen Evaluation unter Beteiligung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen, auf deren Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Eine detaillierte Beschreibung des Qualitätssicherungs- und -entwicklungsprozesses kann der Ordnung zur Qualitätssicherung sowie der Evaluationsbroschüre entnommen werden. Zur Durchführung von Befragungen nutzt die Hochschule die Software EvaSys. Die Evaluation erfolgt immer nach der Modulprüfung. Deren Ergebnisse zum Arbeitsaufwand spiegeln nach Angaben der Hochschule das subjektive Empfinden der Studierenden wider. Das speziell für die Wilhelm-Büchner-Hochschule entwickelte Kunden- und Notenerfassungssystem „DEMSY“ (Distance Education Management System) erlaubt die Auswertung objektiver statistischer Daten zum Studienfortschritt. Hiermit werden auf Modul- bzw. Seminarebene die planmäßig vorgesehenen und die tatsächlichen Prüfungszeitpunkte verglichen. Aus den

subjektiven Angaben werden in Verbindung mit den statistisch erfassten Daten Rückschlüsse auf die Studierbarkeit der Module und Studiengänge gezogen. Zeigen die Evaluationsergebnisse Handlungsbedarf auf, werden korrektive Maßnahmen durchgeführt. In der Vergangenheit führte dies nach Information der Hochschule bereits zur Verlagerung von Prüfungszeitpunkten, zur Anpassung der Anzahl von Prüfungen, zur Überarbeitung von einzelnen Modulen und den zugehörigen Studienmaterialien sowie zur Unterweisung bzw. Schulung von Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die WBH verfügt über verschiedene Mechanismen zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung ihrer Studiengänge. Dies beinhaltet sowohl Evaluationsmaßnahmen (z.B. der Lehrveranstaltungen, Absolventenbefragungen) wie auch einen Qualitätsbericht. Die Workload-Erhebungen werden ebenfalls innerhalb des Fragenbogens für die einzelnen Module abgefragt. Basierend auf den Ergebnissen der Modulbefragungen werden statistische Kennzahlen erarbeitet. Auch werden Daten zum Studien- bzw. Prüfungsverlauf sowie Studierenden- und Absolventenstatistiken erhoben. Die gesammelten Daten werden in einem Qualitätsbericht zusammengefasst und in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Neben den bereits benannten Maßnahmen sei auch die Programmakkreditierung dieses Studiengangs erwähnt, welche ebenfalls weitere Inputs zur potentiellen Nachjustierung von Studieninhalten und -bedingungen ermöglicht.

Die Ergebnisse der Befragungen werden unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange angemessen reflektiert. Den Studierenden werden die Ergebnisse der jeweiligen Modulevaluation online bekannt gegeben, was der Rückkopplung der Evaluationsbefragungen dienlich ist. Dies gilt auch für weiterführende Befragungen. Im Rahmen der Gespräche konnte aufgezeigt werden, wie Rückmeldungen der Studierenden durch die Hochschule angemessen aufgenommen und weiterentwickelt werden. Als Beispiel kann an dieser Stelle die Rückmeldung von Antwortzeiten dienen, die von den Lehrenden innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen hat. Dies wurde von den Verantwortlichen der WBH aufgenommen, um einen reibungslosen Studienablauf für die Studierenden zu gewährleisten.

Die Beteiligung der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen ist über die Lehrveranstaltungs- und Absolventenbefragungen sichergestellt. Maßnahmen zur effizienten Studiengestaltung wurden – wie bereits benannt – angemessen abgeleitet. Zusätzlich wird durch den persönlichen Kontakt der Studierenden mit den Lehrenden ein direktes und zielgerichtetes Feedback für die Weiterentwicklung des Studiengangs ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Dokumentation

Die Hochschule begreift Chancengleichheit und die freie Entfaltung aller persönlichen Potenziale nach eigenen Angaben als hohen Wert. Dementsprechend ist die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Grundordnung der Hochschule verankert und durch die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten dokumentiert. Menschen mit Behinderung oder chronisch kranke Menschen, für die ein Präsenzstudium kaum oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, profitieren von der Methodik des Fernstudiums, da sie einen Großteil des Studiums zuhause erledigen können. Zudem ist ein entsprechender Nachteilsausgleich in § 18 der Allgemeinen Bestimmungen verankert.

Des Weiteren ist ein Fernstudium gut geeignet, Menschen den Zugang zum Studium zu ermöglichen, die Kinder allein erziehen oder kranke Angehörige pflegen müssen, und für die daher ein Präsenzstudium nicht infrage kommt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die speziellen Charakteristika des Fernstudiums ermöglichen eine sehr flexible und individuelle Studiengestaltung. Dies kommt allen Studierenden zu Gute. Darüber hinaus ist die Hochschule bemüht, den Anteil der Frauen sowohl in der Studierendenschaft als auch im Professorium zu erhöhen. Ein angemessener Nachteilsausgleich ist in den Ordnungsmitteln transparent geregelt. Im Einzelfall wird zudem versucht, Individuallösungen in besonders außergewöhnlichen Fällen zu finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der aktuellen Reisebeschränkungen durch die COVID-19 Pandemie wurden die Begutachtungsgespräche online durchgeführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

Die „Prüfungsordnung Masterstudiengang Maschinenbau M.Eng./M.Sc.“ liegt zum Zeitpunkt der Berichterstellung im Entwurf vor. Es wird davon ausgegangen, dass dieser zeitnah verabschiedet und veröffentlicht wird.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerin/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Yasmina Bock**, Professur für Maschinenbau: Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
- **Prof. Dr. Martin Garzke**, Professur für Maschinenelemente und Konstruktionslehre: EAH Jena

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Fred Härtelt**, Fachreferent Zentrale QM-Koordination: Bosch Engineering GmbH

c) Vertreter der Studierenden

- **Johannes Mehler**, Wirtschaftsingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau (M.Sc.): RWTH Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
Bis 31.02.2020	7	-	0%	-	-	0%	-	-	0%	-	-	0%
2019	35	4	~11%	-	-	0%	-	-	0%	-	-	0%
2018	43	4	~9%	3	2	~67%	-	-	0%	-	-	0%
2017	27	5	~19%	1	-	0%	5	1	20%	3	-	0%
2016	38	6	~16%	-	-	0%	5	1	20%	18	2	~11%
Ab 19.12.2015	2	1	50%	-	-	0%	-	-	0%	-	-	0%
Insgesamt	152	20	~13%	4	2	50%	10	2	20%	21	2	~10%

*Die Diskrepanzen zur „Auswertung der Erfolgsquote“ des Deckblatts der Selbstdokumentation sind einer unterschiedlichen Art der Auswertung geschuldet:

1. Es ist zu sehen, dass noch kein eingeschwungener Zustand für eine repräsentative Auswertung der Erfolgsquote erreicht ist, da lediglich eine Auswertung des Jahrgangs 2016 möglich ist.
2. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt 3 Leistungssemester, was 18 Monaten entspricht. Die Wilhelm Büchner Hochschule bietet eine kostenfreie Verlängerung der Studienzeit um 1,5 Semester, was 9 Monaten entspricht, an. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit kann auf Antrag erfolgen, wenn das Studium z.B. durch berufsbedingte Unterbrechungen verzögert wurde. Aus diesem Grund wurden zur Auswertung des Deckblattes auch die Studierenden in der Spalte „Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester“ berücksichtigt, die eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erhalten haben.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
Bis 31.02.2020	1	3	-	-	-
2019	10	14	-	-	-
2018	8	6	-	-	-
2017	-	-	-	-	-
2016	-	-	-	-	-
Ab 19.12.2015	-	-	-	-	-
Insgesamt	19	23	-	-	-

*Die Diskrepanzen zur Auswertung der Notenverteilung des Deckblatts der Selbstdokumentation sind einer unterschiedlichen Art der Auswertung geschuldet. Bei der Selbstdokumentation wurde eine Notenverteilung über alle belegten Module erhoben, wohingegen hier nur eine Notenverteilung über die Abschlussnote des Studiengangs erhoben wurde.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
Bis 31.02.2020	-	~17 Monate (2 Stud.)	~23 Monate (1 Stud.)	~27 Monate (1 Stud.)	~24 Monate (4 Stud.)
2019	-	~18 Monate (2 Stud.)	~22 Monate (3 Stud.)	~29 Monate (12 Stud.)	~30 Monate (24 Stud.)
2018	-	-	~21 Monate (6 Stud.)	~27 Monate (8 Stud.)	~26 Monate (14 Stud.)
2017	-	-	-	-	-
2016	-	-	-	-	-
Ab 19.12.2015	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	~17,5 Monate (4 Stud.)	~22 Monate (10 Stud.)	~28 Monate (21 Stud.)	~28 Monate (42 Stud.)

*Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt 3 Leistungssemester, was 18 Monaten entspricht. Die Wilhelm Büchner Hochschule bietet eine kostenfreie Verlängerung der Studienzeit um 1,5 Semester, was 9 Monaten entspricht, an. Diese kostenfreie Betreuungszeit nehmen sich ein Großteil der Studierenden unmittelbar Beginn der Masterthesis (siehe Anlage A13 Verlaufsstatistiken zum Selbstbericht). Somit können die Studierenden den Studentenstatus ein wenig länger bewahren und ihr Studium ausklingen lassen. Dieser Sachverhalt führt allerdings dazu, dass viele Studierende ihr Studium nicht innerhalb der RGZ + 2 Semester abschließen.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.01.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	09.04.2020
Zeitpunkt der Begehung:	12.05.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	29.09.2015 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrende des Studiengangs, Studierende des Studiengangs, Hochschulleitung, Qualitätsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Begutachtung aus aktuellem Anlass

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders be-

gründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können

insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich

überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet

sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)